

Bekanntmachung der Gebührensatzung der Gemeinde

Kleinblittersdorf für die Musikschule Obere Saar

Die nachfolgende Satzung wird hiermit gemäß § 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Kleinblittersdorf vom 23.08.2018 öffentlich bekannt gemacht. Ich weise darauf hin, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der jeweilig gültigen Fassung oder aufgrund des KSVG zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf eines Jahres der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder Verfahrens- oder Formmängel gegenüber der Gemeinde Kleinblittersdorf unter Bezeichnung der Tatsache, die die Mängel ergeben, schriftlich gerügt worden sind.

Kleinblittersdorf, den 17.12.2024

Rainer Lang Bürgermeister

Gebührensatzung der Gemeinde Kleinblittersdorf für die Musikschule Obere Saar

Aufgrund § 12 Kommunaleselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Oktober 2024 (Amtsbl. I S. 1024, 1026) und §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119) sowie §§ 5 und 6 der Satzung der Musikschule Obere Saar vom 27. Juni 2024, in Kraft getreten am 05. Juli 2024, wird auf Beschluss des Gemeinderates Kleinblittersdorf vom nachstehende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

An der Musikschule Obere Saar der Gemeinde Kleinblittersdorf werden für die Teilnahme an den Kursveranstaltungen nach §§ 2, 3 und 4 Gebühren erhoben.

§ 2 Gebühren für den Einzel- und Gruppenunterricht

Einzelunterricht

Die Unterrichtseinheit **zu 30 Minuten** pro Schüler/in **17,10 €** je Termin
Die Unterrichtseinheit **zu 45 Minuten** pro Schüler/in **24,10 €** je Termin
Die Unterrichtseinheit **zu 60 Minuten** pro Schüler/in **31,10 €** je Termin

Gruppenunterricht

Zweiergruppe:

Die Unterrichtseinheit **zu 45 Minuten** pro Schüler/in **16,10 €** je Termin
Die Unterrichtseinheit **zu 60 Minuten** pro Schüler/in **20,10 €** je Termin

Dreiergruppe:

Die Unterrichtseinheit **zu 45 Minuten** pro Schüler/in **14,10 €** je Termin
Die Unterrichtseinheit **zu 60 Minuten** pro Schüler/in **18,10 €** je Termin
Die Unterrichtseinheit **zu 75 Minuten** pro Schüler/in **22,10 €** je Termin

§ 3 Sonstige Gebühren

Ensembles ab 4 Schüler/innen

(Ensemblemusizieren, Elementare Musikpädagogik)

Die Unterrichtseinheit **zu 45 Minuten** pro Schüler/in **2,80 €** je Termin*
Die Unterrichtseinheit **zu 60 Minuten** pro Schüler/in **3,20 €** je Termin*
Die Unterrichtseinheit **zu 75 Minuten** pro Schüler/in **3,70 €** je Termin*

*Die Ensemblegebühren gelten für Schüler/innen der MOS.
Nichtteilnehmer zahlen den doppelten Betrag.

§ 4

Gebühren für die Teilnahme in den Kursen der Elementaren Musikpädagogik

Elementaren Musikpädagogik - Gruppe: „Mozartkügelchen“ /

(Alter: ab 3 Jahre)

Die Unterrichtseinheit beträgt **20 Minuten** pro Schüler/in und kostet **4,00 €** je Termin

Elementaren Musikpädagogik - Gruppe: „Schubertpralinen“ /

(Alter: ca. 4 Jahre bis 6 Jahre)

Die Unterrichtseinheit beträgt **45 Minuten** pro Schüler/in und kostet **6,50 €** je Termin

Es müssen je Gruppe mindestens drei Kinder teilnehmen. Die Höchstteilnehmerzahl ist auf acht begrenzt.

§ 5

Schüler mit Wohnsitz in Frankreich

Für Schüler mit Wohnsitz in Frankreich werden 10 % auf die jeweiligen Unterrichtsgebühren als Aufschlag erhoben.

§ 6

Fälligkeit der Gebühren

Zur Zahlung der Kursgebühren sind die Teilnehmer/innen, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet.

Die Gebühren sind an die Gemeindekasse in 10 Teilbeträgen – im Kalenderjahr - jeweils zum 15. eines Monats (außer Juli und August) fällig.

Sollte der Zahlungspflichtige mit zwei Raten der Unterrichtsgebühren im Rückstand sein, kann der Bürgermeister den Ausschluss vom Unterricht aussprechen.

§ 7

Ermäßigung der Gebühren für die Unterrichtseinheiten im Einzel- und Gruppenunterricht; in der Elementaren Musikpädagogik

Die Gebühr für die Teilnahme an den Ausbildungskursen (§ 2 Instrumentalbereich) ermäßigt sich um 10 % für jedes weitere Geschwisterkind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres unter der Voraussetzung, dass ein Geschwisterkind (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) eine Unterrichtsstunde (45 Minuten) im Einzelunterricht erhält. Die Ermäßigung wird für die Dauer der Teilnahme des Geschwisterkindes am Instrumentalunterricht mit 45 Minuten gewährt.

Für bedürftige Schüler und Schülerinnen (auch Erwachsene) kann die Kursgebühr bis zu 50 % der Gebühr ermäßigt werden, wenn der Schüler oder die Schülerin bzw. der gesetzliche Vertreter Leistungen nach SGB II oder SGB XII erhält.

In den ersten 12 Monaten kann eine Ermäßigung von 25 % und ab der Folgezeit von 50 % gewährt werden.

Die Ermäßigung wird nur auf Antrag gewährt. Der entsprechende Nachweis über den Erhalt der Leistungen ist dem Schulträger vorzulegen.

Kinder und Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) in den Kursen nach § 3 und § 4 erhalten 10 % Ermäßigung, wenn ein weiteres Kind oder Jugendlicher (bis 18 Jahre) an den Angeboten teilnimmt.

Für bedürftige Schülerinnen und Schüler (also auch Erwachsene) kann die Kursgebühr bis zu 50 % der Gebühr ermäßigt werden, wenn der/die Teilnehmer/in oder der gesetzliche Vertreter Leistungen nach SGB II oder SGB XII erhält.

In den ersten 12 Monaten kann eine Ermäßigung von 25 % und ab der Folgezeit von 50 % gewährt werden.

§ 8

Befreiung von der Verpflichtung zur Zahlung

Über die Befreiung von der Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren bei Unterrichtsausfall infolge höherer Gewalt oder widriger Umstände entscheidet der Bürgermeister. Das Nähere regelt die Schulordnung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 14. November 2024 außer Kraft.

Kleinblittersdorf, den 17. Dezember 2024

Der Bürgermeister
Rainer Lang

Siegel